Auszug aus der Niederschrift
über die
Sitzung des Gemeinderates Westerngrund

Sitzungsdatum: Freitag, den 26.09.2025

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Raum, Ort: Rathaus Westerngrund, Dörnsenbachstraße 10, 63825 Westerngrund

---

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 . Sanierung Bauhof und Erweiterung Praxis Physiotherapie mit medizinischer Trainingstherapie; Auftragsvergabe verschiedener Gewerke

2 . Grüngestaltung der Gräberlücken am Friedhof

3 . Betriebsvereinbarung für die Wasserversorgung Sommerkahl/Westerngrund

4 . Bauanträge

4.2 . Bauangelegenheit Fl.-Nr. 3652, Sportplatzstraße

5 . Information/Verschiedenes

5.1 . Dorferneuerung

5.2 . Sachstand Bauhof/Brücke Lindenstraße/Bachumlegung

5.3 . Termine

6 . Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.08.2025 (öffentlicher Teil)

Öffentlicher Teil

1. Sanierung Bauhof und Erweiterung Praxis Physiotherapie mit medizinischer Trainingstherapie; Auftragsvergabe verschiedener Gewerke

Beschluss:
Das Einverständnis zur Vergabe der Leistung an den jeweils günstigsten Anbieter wird erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

2. Grüngestaltung der Gräberlücken am Friedhof

Beschluss:
Der vorgeschlagenen Vorgehensweise zur Grüngestaltung der Gräberlücken am Friedhof wird zugestimmt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

3. Betriebsvereinbarung für die Wasserversorgung Sommerkahl/Westerngrund

Beschluss:
Der Gemeinderat Westerngrund beschließt folgende Zweckvereinbarung:

Die **Gemeinde Sommerkahl**,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Albin Schäfer

und

die **Gemeinde Westerngrund**,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Brigitte Heim

schließen gemäß Art. 7 ff. KommZG folgende

Zweckvereinbarung
für die „gemeinsame Zusammenarbeit bezüglich des Betriebs der Wasserversorgung"

Vorwort

Die öffentliche Trinkwasserversorgung als Aufgabe der Kommunen hat sich in Bayern bewährt. Die dezentrale Struktur soll auch künftig beibehalten werden. Auf Grund gestiegener Anforderungen an die Anlagentechnik, die Beachtung der Rechtsvorschriften und eine wirtschaftlich effiziente Betriebsführung stoßen allerdings vielfach kleine und kleinste Wasserversorgungsunternehmen an ihre Grenzen.

Als Lösungsansatz zur Steigerung der Qualität und der Effizienz bietet sich die Kooperation zwischen Wasserversorgungsunternehmen an. Betriebliche Kooperation definiert sich als Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen in bestimmten gleichartigen Tätigkeitsbereichen, bei gleichzeitiger Wahrung der eigenen kommunalen Selbstständigkeit.

Die interkommunale Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt und soll Verlässlichkeit und Vertrauen schaffen. Weiterhin bietet sie Zukunftsorientierung und Entwicklungsmöglichkeiten. Ziele der interkommunalen Zusammenarbeit sind insbesondere:

- Fachlich anerkannte Qualifikation des Personals
- Personalentwicklung: Heranziehung von eigenen Nachwuchskräften
- Auflösung von Mischarbeitsplätzen (Wasserwerk / Bauhof etc.)
- Haftungsrechtliche Organisation in schriftlicher Dokumentation
- Führen von Betriebs- und Organisationshandbüchern (BOH)
- Schriftlich belegte Dokumentation der ausgeführten Arbeiten samt Unterschrift der verantwortlichen Personen
- Digitale Fortschreibung der Leitungspläne
- Einrichtung einer tarifkonformen Rufbereitschaft und einer gegenseitigen Vertretung

§ 1
Ausgangslage

(1) Die Gemeinden Sommerkahl und Westerngrund betreiben jeweils eine eigenständige Trinkwasserversorgung. Die Gemeinde Sommerkahl beschäftigt eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, die Gemeinde Westerngrund als technisches Fachpersonal einen Wasserwart.

(2) Zur Erfüllung der technischen Regeln des Arbeitsblattes DVGW W 1000 (Anforderungen an die Qualifikationen und die Organisation von Trinkwasserversorgern) ist bei Wasserversorgern mit Wassergewinnung und einfacher Wasseraufbereitung und -verteilung bis 5.000 versorgte Einwohner als technische Führungskraft mindestens eine Fachkraft für Wasserversorgungstechnik vorzuhalten.

§ 2
Aufgaben

(1) Die Fachkraft für Wasserversorgungstechnik der Gemeinde Sommerkahl betreut die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden Sommerkahl und Westerngrund, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, bei denen die besondere Qualifikation der Fachkraft erforderlich ist (insbesondere die Tätigkeiten nach dem Betriebs- und Organisationshandbuch).

(2) Bei der Ausübung der Tätigkeiten nach Abs. 1 wird die technische Führungskraft vom übrigen technischen Fachpersonal unterstützt und ist diesem gegenüber weisungsbefugt.

(3) Die Vertragspartner erfüllen gemeinschaftlich die Aufgabe des <u>Betriebs</u> der Wasserversorgung nach den anerkannten Regeln der Technik. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
   a) Erfüllung der personellen Anforderungen nach DVGW W 1000 (Anforderungen an die Qualifikationen und die Organisation von Trinkwasserversorgern),
   b) gemeinsame Übernahme der Rufbereitschaft inkl. Notdienst und Meldestelle sowie gegenseitige Vertretung nach einem vorgegebenen Rufbereitschaftsplan,
   c) gemeinsame Lagerhaltung und Materialbeschaffung,
   d) Übernahme organisatorischer Aufgaben (Behördenkommunikation WWA, Gesundheitsamt),
   e) Öffentlichkeitsarbeit.

(4) Im Rahmen dieser Zweckvereinbarung werden keine Befugnisse übertragen. Bei den Vertragspartnern verbleiben grundsätzlich alle originären Aufgaben der Trinkwasserversorgung.

(5) Mögliche gemeinschaftliche Projekte werden vorab in beiden Gemeinderäten beschlussmäßig behandelt. Hierbei werden insbesondere die Bauträgerschaft und die Kostenverteilung für die jeweilige Investitionsmaßnahme gemeinsam festgelegt.

§ 3
Personal

(1) Die Arbeitsvertragsverhältnisse der betroffenen Beschäftigten bleiben unberührt. Die jeweilige Gemeinde bleibt alleiniger Arbeitgeber der Beschäftigten. Dienstvorgesetzter der Beschäftigten bleiben die jeweiligen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister.

(2) In allen dienstrechtlichen Belangen, welche beide Vertragspartner betreffen (Neueinstellungen, Schulungsmaßnahmen, Rufbereitschaft, Planung von gemeinsamen Arbeitseinsätzen etc.) stimmen sich die Vertragspartner rechtzeitig ab.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich, fachkundiges Personal einzustellen und entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes DVGW W 1000 gemeinschaftlich zu qualifizieren, um eine ordnungsgemäße Nachfolge des derzeitigen Personals sicher zu stellen.

§ 4
Verrechnung der Leistungen

(1) Der entstandene Aufwand an Personal- und Sachkosten wird einmal jährlich durch die Verwaltungsgemeinschaft Schöllkrippen abgerechnet. Gegebenenfalls kann unterjährig eine angemessene Abschlagszahlung abgerechnet werden.

Basis der Abrechnung sind:
a) Entgelt
b) Beiträge zu Versorgungskassen
c) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
d) Aus- und Fortbildung, Umschulung inkl. Reisekosten
e) Kalkulierte Lagermaterial-Kosten nach Einzelmenge,
f) Projektbezogene Materialeinkaufskosten gegen Nachweis und soweit verbaut
g) Investitionskosten
h) Kalkulatorische Kosten
i) Verwaltungskosten

(2) Die in Abs. 1 genannten Kosten werden im Verhältnis 50:50 zwischen den Vertragspartnern aufgeteilt, wenn nicht im Einzelfall etwas Anderes vereinbart ist.

(3) Für gemeinschaftliche Projekte nach § 2 Abs. 5 wird die Kostenverteilung vorab in beiden Gemeinderäten beschlussmäßig behandelt.

§ 5
einzuhaltende Rechtsvorschriften

Die Vertragspartner beachten im Rahmen ihrer Tätigkeit alle einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Bundes- und Landesgesetze, die Trinkwasser- und Eigenüberwachungsverordnung, Regelwerke (DVGW-Arbeitsblätter etc.), die Unfallverhütungsvorschriften und die Wasserabgabesatzungen der Vertragspartner.

§ 6
Schlichtung von Streitigkeiten

Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Schlichtungsstelle ist das Landratsamt Aschaffenburg (Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg) als Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 7
Auseinandersetzung

Nach Beendigung der Zweckvereinbarung erfolgt eine Auseinandersetzung über die gemeinsamen Vermögensgegenstände (Art. 14 Abs. 4 KommZG) auf Grundlage des Art. 13 Abs. 2 GO und der hierzu entwickelten Rechtssätze.

§ 8
Schlussbestimmungen

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am _____ in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG). Gleichzeitig tritt die Kooperationsvereinbarung vom 11.02.2015 außer Kraft.

(2) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

(3) Die Gemeinderäte der beteiligten Vertragspartner haben der Zweckvereinbarung zugestimmt.

a) Gemeinderat Sommerkahl Beschluss vom _____
b) Gemeinderat Westerngrund Beschluss vom _____

(4) Diese Zweckvereinbarung wurde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde angezeigt (vgl. Art. 12 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).

(5) Jeder Vertragspartner erhält eine unterschriebene Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

Sommerkahl, den _____

_____
Für die Gemeinde Sommerkahl
1. Bürgermeister Albin Schäfer

Westerngrund, den _____

_____
Für die Gemeinde Westerngrund
1. Bürgermeisterin Brigitte Heim

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4. Bauanträge

4.1. Bauvorhaben: Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und PV-Anlage

Beschluss:
Zu dem Bauvorhaben „Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage und PV-Anlage" im Kastanienring wird das gemeindliche Einvernehmen mitsamt den erforderlichen Befreiungen erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

4.2. Bauangelegenheit Sportplatzstraße

Beschluss:
Dem formlosen Antrag zum Erlass einer Einbeziehungssatzung für das Grundstück Gemarkung Oberwestern wird stattgeben. Die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Verfahrensschritte vorbereiten.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	1
Nein-Stimmen	10
pers. beteiligt	0

5. Information/Verschiedenes

5.1. Dorferneuerung

5.2. Sachstand Bauhof/Brücke Lindenstraße/Bachumlegung

5.3. Termine

6. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 01.08.2025 (öffentlicher Teil)

Beschluss:
Die Genehmigung der Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 01.08.2025 wird erteilt.

Abstimmung:

Ja-Stimmen	11
Nein-Stimmen	0
pers. beteiligt	0

Der öffentliche Teil der Sitzung endet um 20.30 Uhr.